Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme des Disziplinargerichts

Vom 27.3.2007/7.4.2007 (ABl. Anhalt 2007 Bd. 1, S. 10).

Zwischen der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, diese vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden

-EKBO-

und

der Evangelischen Landeskirche Anhalts, diese vertreten durch den Landeskirchenrat, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden

-ELKAnh-

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Die Disziplinarkammer der EKBO gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 des Disziplinargesetzes der EKD sowie § 5 Abs. 1 Satz 4 der Disziplinarverordnung der EKU als gemeinsames Disziplinargericht der EKBO und der ELKAnh.

§ 2 [1] Die ELKAnh kann für Verfahren gegen Amtskräfte der ELKAnh ein ordiniertes beisitzendes Mitglied benennen. [2] Im übrigen bleibt es für die Bezeichnung und die Besetzung des Gerichts sowie für die Entschädigung der Mitglieder beim Recht der EKBO.

§ 3 [1] Die Kosten für Verfahren gegen Amtskräfte der ELKAnh trägt die ELKAnh, die Kosten des Gerichts im übrigen trägt die EKBO. [2] Im Fall einer überverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Disziplinarkammer durch Verfahren aus der ELKAnh werden die Vereinbarungspartner mit dem Ziel einer angemessenen weitergehende Kostenbeteiligung verhandeln.

§ 4 (1) [1] Diese Vereinbarung tritt nach der Zustimmung beider Kirchen am 1. Juli 2007 in Kraft. [2] Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. [3] Sie tritt weiterhin außer Kraft, wenn eine der beiden Kirchen sich mit einer anderen Kirche zusammenschließt oder in einer neuen Kirche aufgeht, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.

(2) [1] Verfahren aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der Disziplinarkammer der ELKAnh anhängig sind, werden vor diesem Gericht fortgeführt. [2] Für den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung gilt Entsprechendes.

[Unterschriften]